

## **Satzung**

### **über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertageseinrichtungen Schwälmer Zwerge, Storchennest und Märchenwald der Gemeinde Willingshausen**

Aufgrund der §§ 27, 27a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in ihrer Sitzung am 11.09.2025 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Die Beteiligung der Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, erfolgt ergänzend zu §§ 27, 27a HKJGB sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 2 Elternversammlung**

(1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtungen besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Erziehungsberechtigten einer jeden Gruppe in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen bilden die Gruppenelternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.

(2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Willingshausen einerseits und Kindertageseinrichtungspersonal andererseits sind in der Kindertageseinrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar.

(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

(5) Beschlüsse der Elternversammlungen werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

#### **§ 3 Einberufung**

(1) Die Leitung der Einrichtung hat einmal im Jahr pro Kindertageseinrichtungsgruppe eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen und durchzuführen. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung/Elternbeiratswahl einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung gefordert wird.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin der Elternversammlung.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert die Elternversammlung über die die Kindertageseinrichtung betreffenden allgemeinen Fragen.

#### **§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates**

(1) Die Gruppenelternversammlung wählt in geheimer Wahl oder per Handzeichen einen Vertreter sowie einen Stellvertreter für die Dauer eines Jahres in den Elternbeirat.

(2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

(3) Der Wahlausschuss jeder vorhandenen Gruppe besteht aus dem/der Wahlleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/-innen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertageseinrichtung aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.

(5) Der/Die Wahlleiter/-in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgesprochenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.

(6) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers bzw. der Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.

(7) Zwischen Bewerbern / Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem / der Wahlleiter/-in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(8) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/-in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(9) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/-in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

(10) Die Wahlniederschrift ist von dem / der Wahlleiter/-in und dem / der Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem / jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel und Wahlniederschrift sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

## **§ 5 Elternbeirat**

(1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertageseinrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertageseinrichtung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

(4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertageseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertageseinrichtung bleiben unberührt.

## **§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirates**

(1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine / n Vorsitzende / n. Der / Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

(2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der / die Vorsitzende an, er / sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er / Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

## **§ 7 Aufgaben des Elternbeirates**

(1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertageseinrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

(2) Der Elternbeirat soll gehört werden:

1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
2. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung,
3. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich der Kindertageseinrichtung,
4. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
5. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal der Kindertageseinrichtung,
6. bei der Festlegung der Ferientermine.

(3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger der Kindertageseinrichtung, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme, unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes, eingeräumt wird.

## **§ 8 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat**

(1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information, damit dessen Anhörungsrechte gewahrt werden. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Willingshausen die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirates rechtzeitig vorzulegen.

## **§ 9 Unterrichtung der Elternversammlung**

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

## **§ 10 Inkrafttreten**

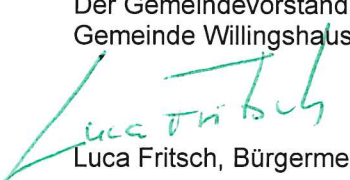
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.12.2016 außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Willingshausen, den 22.09.2025

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Willingshausen

  
Luca Fritsch, Bürgermeister

